



HVBG

HVBG-Info 27/1998 vom 18.09.1998, S. 2594 - 2597, DOK 754.13/017-BGH

Keine Haftungsfreistellung des Schädigers nach gefährlicher Spielerei mit Reitpeitsche bei der Arbeit im Betrieb (§§ 539 Abs. 2, 637 Abs. 1 RVO; §§ 104 ff., 212 SGB VII; §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB) - BGH-Urteil vom 30.06.1998 - VI ZR 286/97

Keine Haftungsfreistellung des Schädigers nach gefährlicher Spielerei mit Reitpeitsche bei der Arbeit im Betrieb (§§ 539 Abs. 2, 637 Abs. 1 RVO; §§ 104 ff., 212 SGB VII; §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 30.06.1998

- VI ZR 286/97 - (Zurückverweisung an das OLG)

Der BGH hat mit Urteil vom 30.06.1998 - VI ZR 286/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Schaden, den der Schädiger bei Gelegenheit seiner Arbeit im Betrieb durch eine gefahrenräftige Spielerei verursacht, wird von der Haftungsfreistellung nicht erfaßt; dies gilt auch dann, wenn die Schädigung unter zweckwidriger, mißbräuchlicher Verwendung eines Betriebsmittels (hier: Reitpeitsche) herbeigeführt wird.